



genommen. Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Soest Blatt 3945 hierher übertragen worden. Eingetragen am 17. Juni 1997.

lfd. Nr. 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses:  
1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
der Gemarkung Soest, Flur 38, Flurstück 218,  
Thomas-Borchwede-Weg 16  
Gebäude- und Freifläche                      37 qm

versteigert werden.

Beschreibung: Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine ca. 70 qm große Eigentumswohnung ( 3 Zimmer, Küche, Bad, WC und Balkon) im 1. Obergeschoss rechts nebst einem Kellerraum in einem 2 1/2 geschossigen unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus in konventioneller Massivbauweise mit insgesamt 6 Wohnungseinheiten (Baujahr 1973 gemäß Bauakte); Ölzentralheizung aus dem Jahr 1996; 2009/2014 teilweise Wärmedämmung der Außenwände, insgesamt nur geringfügig energetisch modernisiert.

Zum Versteigerungsobjekt zählt weiterhin ein 1/6 Miteigentumsanteil an einem Wegegrundstück als Zugang zum Haus (Flurstück 218).

Lage: 59494 Soest, Thomas-Borchwede-Weg 16

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

- a) bezüglich des Wohnungseigentums BV- Nr. 1 auf : 123.800,00 €
- b) bezüglich des 1/6 Grundstücksanteils BV- Nr. 2 zu 1 auf: 2.200,00 €,

insgesamt auf:     126.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Soest, 04.11.2024